

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 21. Februar 2023

**zum Haustarifvertrag des Universitätsklinikum Halle (Saale), A.ö.R.
(HTV-UK Halle)
vom 8. Oktober 2018**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.,
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des HTV-UK Halle

Der Haustarifvertrag des Universitätsklinikum Halle (Saale), A.ö.R. (HTV-UK Halle) vom 8. Oktober 2018, in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 28. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Für eine ungeplante Dienstübernahme bis zu 24 Stunden vor Dienstbeginn wegen der Arbeitsunfähigkeit eines Kollegen erhält der Beschäftigte für den ersten Tag der Dienstübernahme zum Schichtdienst, Wechselschichtdienst oder Ruf-/Bereitschaftsdienst eine Zeitgutschrift von 2 Stunden, welche innerhalb des Kalenderjahres in Freizeit abzugelten ist. ²Wird der Freizeitausgleich nicht innerhalb des Kalenderjahres abgegolten, ist er am Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit dem jeweiligen Stundenentgelt zu vergüten. ³Diese Regelung gilt zunächst für 2 Jahre und endet zum 30. Juni 2025 ohne Nachwirkung. ³Die Tarifparteien werden im 1. Quartal 2025 eine Evaluation vornehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Zahl „105,00“ durch die Zahl „150,00“ und die Zahl „0,63“ durch die Zahl „0,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „60,00“ und die Zahl „0,24“ durch die Zahl „0,36“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 8 wird das Wort „Tabelientgelt“ durch das Wort „Tabellenentgelt“ ersetzt.
5. In § 20 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Bei Eingruppierungen, die mit einem Wechsel der Entgelttabellen verbunden sind, erfolgt die Stufenzuordnung analog § 19 Abs. 2, mindestens jedoch in Stufe 2.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „90,00“ durch „150,00“ ersetzt
 - b) Im Absatz 5 werden die Wörter „, der IMC“ und „oder in der Stroke Unit“ gestrichen und vor den Wörtern „der Zentralen Notaufnahme“ die Wörter „oder in“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a neu eingefügt:

„(5a) ¹Beschäftigte, die zeitlich überwiegend in der IMC oder in der Stroke Unit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90,00 Euro.“

d) Im Absatz 6 wird die Zahl „45,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.

7. Es wird § 38d wie folgt neu eingefügt:

**„§ 38d
Übergangsregelung zur Absenkung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6)
zum 1. Januar 2025**

¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Halle (Saale) über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2025 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen,

reduziert sich ab dem 1. Januar 2025 von 40 Stunden auf 38,5 Stunden und bei Teilzeitbeschäftigten im gleichen Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, soweit arbeitsvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. ²Die Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 erfolgt ohne Absenkung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellenentgelte und der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 18).

Protokollnotiz: Im Rahmen der für die Umsetzung zwischen den Betriebsparteien zu entwickelnden neuen Dienstzeitmodelle soll eine Arbeitsverdichtung vermieden werden.

8. Es wird § 38e wie folgt neu eingefügt:

**„§ 38e
Überleitung Pflegefachkräfte in IMC-Einheiten aus der bisherigen
Entgeltgruppe KR 8a in die Entgeltgruppe KR 9a am 1. Juli 2023**

¹Beschäftigte die in Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A) eingruppiert sind und

- die am 30. Juni 2023 mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie in IMC-Einheiten tätig und in der KR 8a eingruppiert sind und

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Halle (Saale) über den 30. Juni 2023 hinaus fortbesteht und

- die am 1. Juli 2023 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen,

werden unter Mitnahme ihrer Stufenlaufzeit höhergruppiert. ²Die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Stufe der bisherigen Entgeltgruppe bleibt in der höheren Entgeltgruppe abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 3 erhalten.“

9. Es wird § 38f wie folgt eingefügt:

**„§ 38f
Überleitung Pflegefachkräfte auf stationäre Bereiche aus der bisherigen
Entgeltgruppe KR 7a in die Entgeltgruppe KR 8a am 1. Juli 2023**

¹Beschäftigte im Sinne von Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

- die am 30. Juni 2023 in stationären Bereichen tätig und in der KR 7a eingruppiert sind,
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Halle (Saale) über den 30. Juni 2023 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Juli 2023 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen,

werden unter Mitnahme ihrer Stufenlaufzeit höhergruppiert. ²Die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Stufe der bisherigen Entgeltgruppe bleibt in der höheren Entgeltgruppe abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 3 erhalten.“

10. In Anlage A Teil II Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift das Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

11. Die Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Entgeltgruppe 9b wird ein Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotiz)“ eingefügt
- b) Am Ende des Abschnitts 10 Unterabschnitt 1 wird unter der Überschrift „Protokollnotiz“ folgendes neu eingefügt:

„Bei den Fachweiterbildungen muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 14.03./15.03.2022 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 24 dieser DKG-Empfehlung handeln.“

12. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 wird vor der Entgeltgruppe 10 folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Beschäftigte, die auf Grundlage gesetzlicher Regelungen gleichwertig eingesetzt werden können, werden den Medizinisch-technischen Assistenten gleichgestellt und entsprechend eingruppiert.“

13. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Entgeltgruppe KR 9a Fallgruppe 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Einheiten für Intensivmedizin“ durch die Wörter „Intensiv- und IMC-Einheiten“ ersetzt.
14. Die Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Entgeltgruppe KR 8a wird wie folgt geändert
- a) die Wörter „deren Tätigkeit“ werden durch die Wörter „a) deren Tätigkeit“ ersetzt
 - b) Nach Abschnitt 1 Entgeltgruppe KR 8a Fallgruppe 2 Buchstabe a) wird Buchstabe b), wie folgt neu eingefügt:

„b) das in stationären Bereichen tätig ist.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 3 und 6 mit Wirkung vom 1. März 2023 und die Nrn. 2, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 am 1. Juli 2023 in Kraft. ³Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1 und 7 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.

Der Vorstand

Halle (Saale), den ..10.10.23



Prof. Dr. Thomas Moesta
Ärztlicher Direktor



Christiane Becker
Direktorin des Pflegedienstes



Alexander Beblacz
Kaufmännischer Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Leipzig, den ..18. OKT. 2023



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter
Gesundheit, Soziale Dienste,
Bildung und Wissenschaft